

STATUTEN



Ausgabe 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
IV.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
V.	Organisation	4
VI.	Gebäudeunterhalt	5
VII.	Vermietung	5
VIII.	Kontrollstelle (Revision).....	6
IX.	Finanzielle Bestimmungen	6
X.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6

Wo möglich wurde eine geschlechtergerechte Sprache gewählt. Falls nur die weibliche oder männliche Form geschrieben steht, sind beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Trägerverein (Tv) Pavillon Würzenbach (vormals Tv Dojo Würzenbach) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Luzern.
- Art. 2 Der Tv Pavillon Würzenbach unterhält einen Pavillon im Würzenbachquartier. Der Tv Pavillon Würzenbach stellt Anbietern für Bewegung, Begegnung und Meditation gegen Entgelt einen Pavillon als Unterrichts-, und Trainingslokal zur Verfügung.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Natürliche oder juristische Personen können Mitglied des Tv Pavillon Würzenbach werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters.
- Art. 4 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand des Tv Pavillon Würzenbach zu erfolgen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand delegiertes Vorstandsmitglied. Zur Begründung einer allfälligen Nichtaufnahme ist er nicht verpflichtet.
- Art. 5 Mitglieder sind stimmberechtigt und ab 18 Jahren in jedes Amt wählbar.
- Art. 6 Dauermieter mit unbefristetem Mietvertrag erhalten eine Freimitgliedschaft und sind mit einer Stimme an der Generalversammlung stimmberechtigt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 7 Durch den Eintritt in den Tv Pavillon Würzenbach verpflichtet sich jedes Mitglied die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe des Tv Pavillon Würzenbach zu befolgen und den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Art. 8 Mitglieder haben das Anrecht den Pavillon in der frei verfügbaren Zeit zu Sonderkonditionen für persönliche private Trainingszwecke zu benutzen. Die Benutzung muss beim für die Vermietung zuständigen Vorstandsmitglied vorangemeldet und von diesem bestätigt werden.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 9 Durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt erfolgt auf den 31. Dezember.
- Art. 10 Durch Ausschluss. Mitglieder, die das Ansehen des Tv Pavillon Würzenbach schädigen oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Tv Pavillon Würzenbach nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

V. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Tv Pavillon Würzenbach bilden:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle (Revision)
- Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im 1. Quartal durch persönliche Einladung einberufen. Die Einladung mit Traktanden, Termin und Ort muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versandt werden.
- Art. 13 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung schriftlich, unter Aufführung des Zweckes beim Präsidium beantragen.
- Art. 14 Aufgaben der Generalversammlung:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Verwalters
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung (Budget) der nächsten Saison und das Vermögen
 - e) Wahl des Präsidenten
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - g) Statutenänderungen
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung
- Art. 15 Alle Mitglieder können der Generalversammlung Anträge unterbreiten. Bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung müssen die Anträge schriftlich beim Vorstand eintreffen.
- Art. 16 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen bei Anträgen für eine Änderung der Statuten. Bei Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sollte der Tv Pavillon Würzenbach aufgelöst werden, gelten Art. 28 und 29 dieser Statuten.
- Art. 17 Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorstand deckt die folgenden Funktionen ab:
- a) Präsidium
 - b) Vermietung
 - c) Finanzen
 - d) Gebäudeunterhalt
 - e) Administration
- Art. 18 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Als Postadresse gilt das Domizil des Präsidenten.

- Art. 19 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird. Über die Verhandlungen und Beschlüsse in den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 20 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung des Vorstandes ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 21 Der Präsident vertritt den Tv Pavillon Würzenbach nach innen wie auch nach außen. Rechtsgültige Unterschriften führen:
- Der Präsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
 - Für die Kasse und Vermietung kann für die Durchführung der laufenden Kassengeschäfte und der Vermietung, auf Beschluss des Vorstandes, die Einzelunterschrift erteilt werden.
- Art. 22 Aufgaben des Vorstandes:
- Handhabung der Statuten des Tv Pavillon Würzenbach
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Beschlussfassung über ausserordentliche Vereinsausgaben
 - Regeln der Vereinsmitgliedschaften
 - Einberufung und Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und für die Führung der Vereinskasse.
 - Führen sämtlicher Vereinsgeschäfte soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen.
 - Vermietung des Pavillon Würzenbach

VI. Gebäudeunterhalt

- Art. 23 Ein Mitglied aus dem Vorstand ist zuständig für den Unterhalt und die Verwaltung des Pavillons. Zu seinen Aufgaben gehören:
- Unterhalt und Optimierung des Pavillons
 - Einholen von Offerten für Renovations- und Unterhaltsarbeiten
 - Vergabe und Kontrolle der nötigen Arbeiten
 - Unter Vertrag stellen der Raumpflege od. eines Reinigungsinstitutes und Kontrolle

VII. Vermietung

- Art. 24 Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretend für den Vorstand verantwortlich für die Vermietung des Pavillons. Dazu gehören:
- Termine vereinbaren und Mietinteressenten die Räumlichkeiten zeigen
 - Abgabe des Anmeldeformulars für Mietinteressenten
 - Einholen von Referenzen
 - Übergabe der Schlüssel mit Quittung bei Mietantritt
 - Ist Ansprechperson der Mieter in allen Belangen
 - Abnahme des Pavillons bei Kündigung und Rücknahme der Schlüssel
 - Führen des Pavillonkalenders
 - Verträge mit den Mietern abschliessen
 - Einzelmieten vereinbaren und in Rechnung stellen
 - Jährliche Belegungspläne erstellen

VIII. Kontrollstelle (Revision)

Art. 25 Die Kontrollstelle wird an der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Kontrollstelle kann auch ein Nichtmitglied angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IX. Finanzielle Bestimmungen

Art. 26 Die Einnahmen des Tv Pavillon Würzenbach setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Mieteinnahmen
- c) Zinserträgen
- d) Freiwilligen Beiträgen / Sponsorbeiträgen
- e) Organisation von Anlässen
- f) Weitere Einnahmen

Art. 27 Die Ausgaben des Tv Pavillon Würzenbach setzen sich zusammen aus:

- a) Pachtzins für das Grundstück
 - b) Aufwendungen für den Unterhalt des Pavillons
 - c) Kosten des Vereins, Verwaltung und die damit verbundenen Spesen
 - d) Rückstellungen für einen allfälligen Rückbau
- Die Vereinsrechnung schliesst per 31. Dezember ab.

Art. 28 Für die Verbindlichkeiten des Tv Pavillon Würzenbach haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung des Tv Pavillon Würzenbach. Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit der Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium erfolgen.

Art. 30 Ein allfälliger Vermögensüberschuss des Tv Pavillon Würzenbach ist einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zu übergeben.

Art. 31 Die vorliegenden Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 07. Februar 2020 gutgeheissen und wurden an der Generalversammlung 2020 zur Genehmigung vorgelegt. und sind ab 1. Juni 2020 in Kraft.